

Merkblatt Mitgliedschaft bei der sgpk

Nutzen Sie das sgpk-Arbeitgeberportal für eine einfache, direkte und effiziente Pensionskassenverwaltung.

→ www.sgpk.ch/Arbeitgeberportal

Gesetzliche und reglementarische Grundlage

Die bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach sgpk-Vorsorgereglement zu versichern.

→ Art. 2 BVG i.V.m. Art. 1j BVV 2 bzw. nach Ziff. 11 sgpk-Vorsorgereglement

Die An- und Abmeldung hat durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu erfolgen.

Voraussetzungen für den Beitritt

Für die Versicherung bei der sgpk muss die/der Arbeitnehmende folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Die jährliche AHV-pflichtige Entschädigung beträgt mindestens CHF 15'120 (Stand 2025). Dabei werden die Jahreslöhne einer Person, die bei verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erzielt werden, zusammengezählt. Voraussetzung ist, dass diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der sgpk angeschlossenen sind.
- Die zu versichernde Person ist nach IVG weniger als 70 Prozent invalid.
- Die zu versichernde Person hat das 65. Altersjahr noch nicht erreicht.

→ Ziff. 11 sgpk-Vorsorgereglement

Erfüllt die/der Arbeitnehmende die grundsätzlichen Voraussetzungen, müssen zusätzlich die folgenden zeitlichen Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Arbeitsverhältnis ist bei Beginn für länger als drei Monate vorgesehen.
- Das Arbeitsverhältnis war auf höchstens drei Monate befristet, wird aber über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert. Der Versicherungsbeginn ist der Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.
- Die/der Arbeitnehmende leistet mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse von insgesamt mehr als drei Monaten und keine Unterbrechung dauert länger als drei Monate. Der Versicherungsbeginn ist der vierte Arbeitsmonat.

Hauptberuf – Nebenberuf

Falls die/der Arbeitnehmende mit weiteren Beschäftigungen einen AHV-Lohn erzielt, ist die Versicherungspflicht zu klären. Dabei gilt folgendes:

- Der Hauptberuf ist immer zu versichern.
- Der Nebenberuf ist zu versichern, falls die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit nicht BVG-versichert ist.
- Der Nebenberuf kann freiwillig versichert werden, falls die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit bereits BVG-versichert ist oder bereits eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

→ vgl. auch Merkblatt «Versicherungspflicht bei Nebenerwerb»

Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Pflicht, der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Für Ansprüche nicht gemeldeter Arbeitnehmenden haften die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

→ Art. 10 BVV 2
→ Art. 12 BVG

Grundsätzlich melden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der sgpk alle AHV-pflichtigen Entschädigungen.

Verzicht auf Beitritt

AHV-pflichtige Entschädigungen an Personen, welche nebenamtliche Aufgaben für die der sgpk angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfüllen, stellen eine Besonderheit dar.

Diese Arbeitnehmenden können gemäss sgpk-Vorsorgereglement für nebenberufliche Tätigkeiten den Verzicht auf die Versicherung bei der sgpk erklären, falls sie:

→ Ziff. 11 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

- noch keine AHV-pflichtige Entschädigung bei der sgpk versichert haben und
- für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert sind (nicht sgpk) oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Diesen Verzicht haben die Arbeitnehmenden gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausdrücklich zu erklären.

Vorgehen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die jährliche AHV-pflichtige Entschädigung beträgt mindestens CHF 15'120 (Stand 2025)

Diese Personen sind grundsätzlich bei der sgpk zu versichern. Arbeitnehmende können jedoch mit einer Erklärung gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf die Versicherung solcher Entschädigungen verzichten (Voraussetzungen siehe oben «Verzicht auf Beitritt»).

→ siehe Muster: Verzichtserklärung auf Versicherung bei der sgpk

Die jährliche AHV-pflichtige Entschädigung beträgt weniger als CHF 15'120 (Stand 2025)

Diese Personen können bei der sgpk grundsätzlich nicht versichert werden. AHV-pflichtige Entschädigungen von weniger als CHF 15'120 müssen jedoch zwingend versichert werden, falls die Arbeitnehmenden bereits bei der sgpk versichert sind. Die Arbeitnehmenden können jedoch auch bei mehreren angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern AHV-pflichtige Entschädigungen von weniger als CHF 15'120 erzielen, welche in ihrer Gesamtheit die Schwelle von CHF 15'120 überschreiten. In diesem Fall sind alle AHV-pflichtigen Entschädigungen bei der sgpk zu versichern, ausser die Arbeitnehmenden erklären ausdrücklich den Verzicht auf die Versicherung.

→ siehe Muster: Erklärung zur Versicherung bei der sgpk

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an arbeitgeber@sgpk.ch.



- Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Mitgliedschaft bei der sgpk. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen